



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 48 / 203. Jahrgang / 2022
Kundgemacht am 30. November 2022

Amtssigniert. SID2022111260071
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 282 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 283 Kundmachung betreffend die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens auf gemeinsamen Antrag der Gemeinde Matrie i.O. und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schildalpe

Nr. 284 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2023

Nr. 285 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens

Nr. 286 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten für die Volksschul- und Kindergartenerweiterung Bruckhäusl für die Gemeinde Kirchbichl

Nr. 282 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen Mils – „Sozialpädagogin / Sozialpädagoge“**, Teilzeit (20 Wochenstunden), befristet bis zum 05.03.2029, Mindestentgelt € 1.444,45 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2022 (OrgP-70-2022/367).
- **Bildungszentrum für Hören und Sehen Mils – „Sozialpädagogin / Sozialpädagoge“**, Teilzeit (20 Wochenstunden), Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.444,45 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2022 (OrgP-70-2022/368).
- **Fachschule für ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement Landeck-Perjen – „Buchhaltungs- bzw. Sekretariatskraft“**, Teilzeit (20 Wochenstunden), Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.094,15 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Dezember 2022 (OrgP-70-2022/387).
- **Baubezirksamt Reutte, Straßenmeisterei Reutte – „Mitarbeiterin / Mitarbeiter in der Straßenerhaltung“**, (Grünflächenpflege, Holzarbeiten, Beton- und Schalarbeiten), Vollzeit (40 Wochenstunden), Mindestentgelt € 2.188,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. Dezember 2022 (OrgP-70-2022/386).
- **Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam – „Erzieherin / Erzieher im Landesberufsschülerheim“**, Vollzeit/Teilzeit (30-40 Wochenstunden), Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 2.550,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 12. Dezember 2022 (OrgP-70-2022/392).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 24. November 2022

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 283 • Amt der Tiroler Landesregierung • AGR-A2/20-2022

KUNDMACHUNG

**betreffend die Einleitung
des Auseinandersetzungsverfahrens
auf gemeinsamen Antrag der Gemeinde Matrie i.O.
und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schildalpe**

Gemäß § 49e i.V.m. § 72 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 i.d.g.F. (TFLG 1996) wird kundgemacht:

Der Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 14.09.2022, Zl. AGR-A2/19-2022, gemäß § 49a Abs. 2 TFLG 1996, betreffend die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens auf gemeinsamen Antrag der Gemeinde Matrie i.O. und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schildalpe, ist **in Rechtskraft erwachsen**.

Dem Auseinandersetzungsverfahren werden die Grundstücke 3702/1, 3806/5, 3806/9, 3806/10, 3810, 3811, 3813/2, 3813/5, 4664, 4666, 4667, 4668, 4669, 4670, 4671, 4672, 4673, 4674, 4679, 4680, 4681, 4682, 4684 und 4694, alle unterzogen in EZ 234 GB 85103 Matrie in Osttirol Land unterzogen.

Hinweise:

1. Gemäß § 49e TFLG 1996 hat die Agrarbehörde im abschließenden Auseinandersetzungsbescheid nachfolgende Verfügungen gemäß § 49i lit. c und lit. d TFLG 1996 zu treffen:

- Die Übertragung aller übertragbaren Rechtsverhältnisse, die sich auf die der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesenen Grundstücke bzw. Abfindungen und das Vermögen nach lit. b beziehen, auf die substanzberechtigte Gemeinde (lit. c).
- Die Verfügung, dass auch allfällige im Auseinandersetzungsbescheid nicht erfasste übertragbare Rechtsverhältnisse im Sinn der lit. c mit Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung auf die substanzberechtigte Gemeinde übergehen (lit. d).

2. Gemäß § 49e TFLG 1996 wird besonders darauf hingewiesen, dass das Auseinandersetzungsverfahren auf gemeinsamen Antrag der Gemeinde Matrei i. Osttirol und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schildalpe, dem ein Übereinkommen im Sinn des § 49a Abs. 3 TFLG 1996 zugrunde liegt, eingeleitet worden ist.

Innsbruck, 21. November 2022

Für die Landesregierung: Mag. Walser

Nr. 284 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-2089/635-2022

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2023

Die Jagdaufseherprüfung 2023 beginnt am **Freitag, den 14. April 2023 (Schießprüfung)** und wird am **Montag, den 15. Mai 2023 (schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung der 1. Gruppe)** sowie am **Dienstag, den 16. Mai 2023 (mündliche Prüfung der 2. Gruppe)** und falls notwendig am **Mittwoch, den 17. Mai 2023** fortgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 14. April 2023 ab 9.00 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete und zugelassene Personen teilnehmen, die die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen. Der konkrete Zeitplan des Prüfungsschießens wird in einer eigenen Prüfungseinteilung den angemeldeten und zugelassenen Personen bekanntgegeben. Die Prüfungswerber haben sich eine halbe Stunde vor dem ihnen zugewiesenen Termin am Schießstand in Tarrenz einzufinden.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 15. Mai 2023, um 9.00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, im Anschluss an dem vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang statt.

Die **mündliche Prüfung** wird am **Montag, den 15. Mai 2023 (1. Gruppe am Nachmittag, frühestens ab 14 Uhr)**, am **Dienstag, den 16. Mai 2023 (2. Gruppe, frühestens ab 9 Uhr)** und falls notwendig am **Mittwoch, den 17. Mai 2023 (frühestens ab 9 Uhr)** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

Ansuchen: Ansuchen um **Zulassung zur Prüfung** samt Beilagen sind von den Prüfungswerbern bis **spätestens Freitag, den 10. Februar 2023, ausnahmslos** bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Nach § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte (Anm: für das Jagdjahr 2023/24),
- d) der Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangen fünf Jahren (Anm: das sind die Jagdjahre 2018/19 bis 2022/23),
- e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,
- f) der Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangen fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 und

g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes (lit. e) sowie jene über die Teilnahme am Lehrgang in Erster Hilfe (lit. g) sind spätestens vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen. Der Nachweis der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 2023/24 (lit. c) ist zur Schießprüfung mitzubringen.

Nach § 13 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, kann anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 idGF, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschnule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

Zulassung: Gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz: Die konkreten Regelungen für Prüfungserleichterungen bzw. Prüfungersatz sind dem § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, zu entnehmen. Für Rückfragen steht der Vorsitzende der Prüfungskommission unter der Telefonnummer 0512/508-2530 zur Verfügung.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50.–.

Stempelgebühren: € 14,30 (Ansuchen), € 3,90 (für jeden Bogen einer Beilage jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage), € 14,30 (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 5.– (Zeugnis).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 idGF zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 25. November 2022

Die Stellvertreterin des Vorsitzenden der Prüfungskommission:
Mag.^a Karlicky

Nr. 285 • Gemeinde Grinzens

KUNDMACHUNG

über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 21. November 2022 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens vom 4. November 2022 während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Grinzens, Kirchgasse 7, 6095 Grinzens, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 4. November 2022 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Grinzens, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **1. Dezember 2022 bis einschließlich 12. Jänner 2023**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag 19.00 bis 20.00 Uhr) im Gemeindeamt Grinzens, Kirchgasse 7, 6095 Grinzens, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.grinzens.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jeder und jedem steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Grinzens, 21. November 2022

Der Bürgermeister: Anton Bucher

Nr. 286 • Gemeinde Kirchbichl

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Baumeisterarbeiten für die

Volksschul- und Kindergartenerweiterung Bruckhäusl

Öffentlicher Auftraggeber: Gemeinde Kirchbichl, Bauamt, Oberndorferstraße 1, 6322 Kirchbichl, Österreich.

Kontaktstelle(n): Ing. Egger Andreas, Telefon: +43 664 5644995, E-Mail: andreas.egger@kirchbichl.at, Fax: +43 5332 88488, Hauptadresse: <https://www.kirchbichl.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/139215>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichenelektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/139215>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein.

Bezeichnung des Auftrags: Baumeisterarbeiten Hochbau - Zu- und Umbau VS und KG Bruckhäusl.

Referenznummer der Bekanntmachung: VS/KG/BM/002.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber.

Kurze Beschreibung: Baumeisterarbeiten Volksschul- und Kindergartenerweiterung Bruckhäusl.

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. Dezember 2022, 10 Uhr.

Kirchbichl, 18. November 2022

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck